

Urschrift

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2014

Satzung

FC Germania 08 Wächtersbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1908 gegründete Verein führt den Namen

„FC Germania 08 Wächtersbach e.V.“

Der Verein FC Germania 08 Wächtersbach mit Sitz in Wächtersbach verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter Nr. 3471 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Training mit und ohne Ball von Jugendlichen
2. Teilnahme von Jugendlichen an Fußballspielen
3. Lauf- und Balltraining von Senioren
4. Teilnahme von Senioren an Meisterschaftsspielen
5. Teilnahme von Senioren an Freundschaftsspielen

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zahlung an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 15. des Vormonats zu erfolgen hat.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a. 1 Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz nachfolgender schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b. sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss (siehe § 12, Ziffer 2)

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Erfüllung, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Spielführern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich bis zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahres zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes berechtigt, Umlagen von den Mitgliedern zu erheben.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße
 - d. Vereinsinterne Sperre

Die Strafen richten sich nach den Satzungen und Ordnungen des HFV.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Masse die Belange des Sports schädigen,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluss genügt eine einfache Mehrheit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an dem vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden erweiterten Vorstand zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie sollte spätestens bis 30.06. eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung hat durch Aushang und schriftliche Einladung jedes ordentlichen- und Ehrenmitgliedes mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes, des Hauptkassierers, des Spielausschußvorsitzenden und des Jugendleiters.
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Anträge (die spätestens 3 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen).
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber eine Woche vorher erfolgen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 6 Abs.1c) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt. Beschlüsse von Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und durch Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung muss dann erfolgen, wenn bei einem Wahlgang zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, durch die Mitgliederversammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist

von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand beschlossen wird. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen in diesem Absatz. Jeweils zwei sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 sind, gewählt:
 - 1.Kassierer und Platzkassierer
 - Mindestens zwei Mitglieder für den Spielausschuss
 - Mindestens zwei Mitglieder für den Wirtschaftsausschuss
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - Schiedsrichterbeauftragter
 - Mindestens zwei Mitglieder für das Präsidium
 - Jugendausschuss
 - Platzwart

Ehrenvorsitzende gehören automatisch zum Vorstand nach Absatz 2.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die ihrer Höhe nach nicht festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
5. Der Vorstand soll mindestens monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 16 Kassenprüfer

Den 2 Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses auf Vollständigkeit der Belege und Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnungen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Anweisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 18 Sportabteilungen/Spielausschuss

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung seiner Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Oberstes Gremium ist der Spielausschuss. Er sollte aus mindestens 3 Mitgliedern und der sportlichen Leitung bestehen. Der Spielausschussvorsitzende sowie die Mitglieder des Spielausschusses werden in der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 19 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird von einem Vereinsjugendleiter geleitet. Jede Jugendmannschaft hat einen Betreuer, der in der Mitgliederversammlung vom Jugendleiter vorgeschlagen wird und der Bestätigung bedarf. Bei Ausscheiden eines Jugendausschussmitgliedes kann der Jugendleiter ein neues Mitglied benennen, dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Wächtersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 29.11.2014 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2011 außer Kraft.

Wächtersbach, den 29.11.2014

Der geschäftsführende Vorstand:

Hans-Günther Müller-Lewerenz

Günter Magnon

Silke Ehmer

Norbert Hahn

Horst Schneeweis

Michael Dworschak

Manfred Magnon